

Council of European Municipalities and Regions
Conseil des Communes et Régions d'Europe
Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Δήμων και Περιφερειών
Consejo de municipios y regiones de Europa
Consiglio dei comuni e delle regioni d'Europa
Raad der Europese gemeenten en regio's
Conselho dos municípios e regiões da Europa

RGRE Gereonstraße 18 – 32 50670 Köln

Der Generalsekretär

An die
Mitglieder der Deutschen Sektion
des RGRE

nachrichtlich:

An die
Mitglieder des Präsidiums und des
Hauptausschusses



Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion

Datum

16.01.2012 / so

Unser Zeichen

81.02.00

Telefon +49 221 3771-0

Durchwahl 3771-310

Telefax +49 221 3771-100

E-Mail

walter.leitermann@staedtetag.de

Bearbeitet von

Delegiertenversammlung 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine Freude, Ihnen mitzuteilen, dass der Hauptausschuss der Deutschen Sektion des RGRE beschlossen hat, die nächste Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des RGRE für den

**20./21. November 2012
nach Bonn**

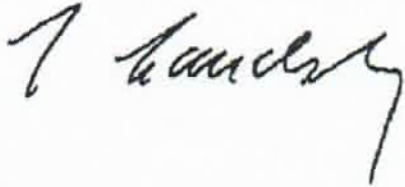
einzubrufen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Termin bereits vormerken könnten.

Die Delegiertenversammlungen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas finden alle drei Jahre statt. Sie dienen der Wahl der Führungsposition (Präsident/Vizepräsidenten) und der Neubestimmung der satzungsmäßigen Gremien (Präsidium/Hauptausschuss). Außerdem soll die Zusammenkunft der Erörterung eines aktuellen kommunalrelevanten Themas dienen. Für die Delegiertenversammlung 2012 lautet der Vorschlag sich des Themas "Ressourcenschonendes Europa – Nachhaltiger Energieverbrauch (Arbeitstitel) anzunehmen. Wir werden hierzu ein umfangreiches Programm erarbeiten, das Raum für die politische und fachliche Diskussion lässt.

Anbei erhalten Sie den Auszug zu § 8 (Delegiertenversammlung) der RGRE-Satzung, dem Sie Einzelheiten zur Zusammensetzung und zu den Stimmrechten entnehmen können. Ein Rundschreiben mit detaillierten Angaben und weiteren Informationen werden Sie noch vor der Sommerpause 2012 erhalten. Ich würde mich freuen, möglichst viele von Ihnen in Bonn begrüßen zu dürfen und hoffe, dass wir mit dem vorgeschlagenen Fachthema ein Thema gewählt haben, das auf Ihr Interesse stößt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Landsberg', written in a cursive style.

Dr. Gerd Landsberg

Anlage

Auszug aus der Satzung der Deutschen Sektion des RGRE

§ 8

Delegiertenversammlung

(1)

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Sie beschließt über

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)
- b) Anträge der Mitglieder,
- c) Vorlagen des Präsidiums,
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

(2)

Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Kreise und Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung

bis 30.000 Einwohner	2 Delegierte
bis 100.000 Einwohner	3 Delegierte
bis 500.000 Einwohner	4 Delegierte
bis 1.000.000 Einwohner	6 Delegierte
bis 5.000.000 Einwohner	8 Delegierte
über 5.000.000 Einwohner	10 Delegierte

Kreise bis 100.000 Einwohner 2 Delegierte

Kreise über 100.000 Einwohner 3 Delegierte

Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.

Die Zahl der Delegierten der sonstigen Gemeindeverbände bemisst sich nach der Höhe des mit ihnen vereinbarten Jahresbeitrages.

Die kommunalen Spitzenverbände und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland stellen jeweils

1 Delegierten

(3)

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) Hauptausschuss oder Präsidium dies beschließen
- b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4)

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium

Der Präsident hat die Delegiertenversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstag schriftlich einzuberufen.

(5)

Das Präsidium kann beschließen, anstelle einer sonst erforderlichen Delegiertenversammlung schriftliche Abstimmung durch Rundfrage unter den Mitgliedern zu beschließen. Gibt ein Mitglied innerhalb eines Monats keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass es dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt.

(6)

In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.

Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einen Delegierten übertragen werden. Mehrere Mitglieder können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten übertragen; dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jeder Inhaber einer Karte in der Anzahl seiner Stimmkarten bis zur Höchstgrenze des Satzes 3 als zur Abstimmung berechtigt

(7)

In der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme.

(8)

a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jede Abstimmung ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen gültig.

c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Delegierten festgestellt, wenn mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmt.

(9)

Die Niederschrift über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

(10)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.